Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 224. **Sonntag** den 12. August 1883. **77. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Landtagswahlen betreffend.

Die Listen der in dem II. Wahlkreise der Stadt Leipzig wohnhaften, für die Landtagswahl stimmberechtigten Personen liegen von

Donnerstag, den 9. d. Mts. ab bis mit Mittwoch, den 15. d. Mts.

von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Stadthause, Obstmarkt 3, 1. Etage, Zimmer Nr. 87, für die Betheiligten zur Einsicht aus.

Reclamationen sind nach §. 26 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 nur bis zum Ablauf des 7. Tages, also bis mit

Mittwoch, den 15. August a. c.

zulässig.

Leipzig, den 7. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Der II. Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:
Antonstraße, Am Augustusplatz Nr. 1—3, Bauhofstraße, Bayerischer Platz, Blumengasse, Brüderstraße, Carlstraße, Carolinenstraße, Dolzestraße, Dörrienstraße, Dösner Weg, Dresdner Straße, Eyelstraße, Eisenbahnstraße, Feldstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Gellertstraße, Gerichtsweg, Glockenstraße, Grimmascher Steinweg, Hospitalstraße, Vor dem Hospitalthore, Inklusenhofstraße, Inselstraße, Johannesgasse, Im Johannisthal, Kohlenstraße, Königsplatz, Königsstraße, Kreuzstraße, Kurprinzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Leplaystraße, Liebigstraße, Lindenstraße, Löskiger Straße, Marienstraße, Marienplatz, An der Milchinsel, Mittelstraße, Nürnberger Straße, Platostraße, Poststraße, Querstraße, Rabensteinplatz, Rauft'sches Gäßchen, Reudnitzer Straße, Roßplatz, Roßstraße, Salomonstraße, Schützenstraße, Seeburgstraße, Stephanstraße, Sternwartenstraße, Am Thalchenweg, Tauchaer Straße, Teichstraße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Webergasse, Windmühlengasse, Windmühlenweg.

Bekanntmachung,
den Verlust der Stimmberechtigung wegen Abgabenrückständen betreffend.

Nach Vorschrift der Revidirten Städte-Ordnung §. 44 unter g sind von der Stimmberechtigung bei den Wahlen alle diejenigen Bürger, welche die Abentrichtung von Staats- und Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armen-Cassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben, ausgeschlossen.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der in nächster Zeit vorzunehmenden Aufstellung der Stadtverordnetenwählliste und der dann bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgabenrestanten, welche davon betroffen werden, zur ungesäumten Abführung ihrer Rückstände auf.

Leipzig, den 31. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. R.

Bekanntmachung.

Das 18. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 27. August dss. Jahres** auf dem Rathhausssaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1509. [Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 5. December 1882.]

Leipzig, den 9. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Brandel.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Schleuse III. Classe, sowie mehrerer Thonrohrschleußen in der Zufahrtstraße nach dem neuen Johannis-Friedhofe und im Hauptwege desselben soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Blankets für diese Arbeiten können bei unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, bezogen werden, woselbst auch die Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:

„Schleusenbau vor dem Hospitalthore"

versehen bis zum 18. August cr. Nachmittags 5 Uhr einzureichen sind.

Leipzig, am 7. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten behufs Regulirung des Kuhburger Wassers sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 9. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Erledigt

hat sich die unterm 21. April laufenden Jahres von unserem Armenamt erlassene Bekanntmachung, die ledige **Henriette Emilie Anna Ewald** aus Lessen betreffend.

Leipzig, den 7. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dolge.

Steckbriefserledigung.

Der von uns gegen den Arbeitsburschen **Karl Richard Schneider** genannt Brandt aus Leipzig unterm 2. Mai 1883 erlassene Steckbrief hat sich erledigt.

Delitzsch, den 3. August 1883.

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Die Steuerpflicht.

Nachdem wir gestern das geltende Budgetrecht des Reichstags einer Betrachtung unterzogen, wollen wir heute die allgemeine Pflicht des Staatsbürgers, Steuern zu zahlen, nachweisen, so wenig angenehm es auch für Manchen sein mag, dieser Pflicht als solcher sich bewußt zu werden und sie anzuerkennen.

Die überaus langsame Entwickelung der Idee einer allgemeinen, gleichen Steuerpflicht in Deutschland hat ihren Grund nicht nur in nationalen Eigenthümlichkeiten, sondern in allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen. Wenn Tacitus als eine Eigenthümlichkeit der Germanen bezeichnet, daß sie ihren Obrigkeiten nur freiwillige Geschenke darbringen, so beruht dies darauf, daß die damaligen Germanen sich noch auf der ersten Stufe der Ansiedelung befanden, während die antike Welt durch die rasche Entfaltung ihres städtischen Lebens frühzeitig in ein geregeltes Steuersystem übergegangen war. Den eroberten Heeden, wo sie in einem festen Landgebiet Fuß faßten, kam es weniger auf Landbesitz an, als auf den Dienst menschlicher Kräfte, um den Boden nutzbar zu machen. Der Entwickelung des Privateigenthums am Boden geht daher voran die Entwickelung eines Herrschaftsverhältnisses über die Bebauer des Bodens. Dienste und Naturalabgaben bilden den eigentlichen Inhalt der Herrschaft; an alle Abgaben knüpft sich daher die Idee einer persönlichen Unfreiheit, welche das germanische Leben in einer länger als tausendjährigen Geschichte nur langsam überwunden hat.

Die Karolingische Monarchie, auf deren Grundlage die mitteleuropäische Welt erwachsen ist, hat daher keine geordnete Steuerverfassung. Der „Fiscus" ist bei den Franken nicht Staatsvermögen, sondern Vermögen des Königs. Die königlichen Einkünfte beruhen auf den großen, aus Eroberung und Confiscation entstandenen Domänen, auf den Bußen der Friedensbrüche, den beibehaltenen Grund- und Kopfsteuern der romanischen Unterthanen und den Tributen unterworfener Völkerschaften. Das Karolingische Finanzwesen gleicht dem Haushalt eines großen Gutsherren, in welchem die Unterhaltung des Königs und seines großen Hofstaats die Hauptaufgabe bildete, während die Kriegsrüstung, der Gerichtsdienst und die sonstigen Ausgaben des heutigen Staats sich als persönliche Leistungen unter die freien Unterthanen vertheilten. Jedes Heerführeramt und jedes Richteramt bedingte ansehnliche Vermögensverwendungen von Seiten seines Trägers und bedurfte deshalb einer dauernden Ausstattung mit einem nutzbaren Besitz, der, naturgemäß vom Vater auf Sohn übergehend, die Amtstheilung zu einer erblichen macht und aus den höheren Aemtern der Karolingischen Zeit nach etwa sechs Menschenaltern den Stand der Dynasten, den „hohen Adel" Deutschlands gebildet hat.

Die Anfänge der deutschen Reichssteuern beginnen erst im fünfzehnten Jahrhundert mit den Hussitenkriegen. Die Noth der christlichen Kirche ist es, welche die Reichsstände bewogen hat, den „gemeinen Pfennig" zu bewilligen, als eine Vermögens-, Einkommen- und Kopfsteuer, welche um das Jahr 1421 zum ersten Male aufgebracht wurde. Die Art der Steuervertheilung trug freilich das Gepräge rohester, primitiver Versuche. Der gemeine Pfennig wurde stets widerwillig geleistet, blieb weit hinter den Anschlägen zurück und bei jeder Wiederholung schien dieser Widerwille zu wachsen. An dem Widerstand des Reichsadels und der Reichsritterschaft scheiterte schließlich dieser Antauf zur Einführung einer allgemeinen persönlichen Steuerpflicht. Der „gemeine Pfennig" stirbt im sechzehnten Jahrhundert wiederum auf.

Darauf wurde die Steuererhebung nach Römermonaten eingeführt. Diese Steuererhebung richtete sich vom Kaiser nicht unmittelbar an die Unterthanen, sondern an die ständischen Körper. Die Obrigkeiten zogen dann wieder die einzelnen Unterthanen heran, und den letzteren stand nur ein ziemlich unbestimmtes Recht der Beschwerde an Kaiser und Reich zu gegen ungebührliche oder unverhältnißmäßige Anforderungen. Die „Obrigkeiten" betrachteten es fortan als ihr Recht, ihre Unterthanen nach Bedürfniß zu den Reichsauflagen heranzuziehen — eine Anschauung, die sich dann in den Territorialstaaten fortsetzt.

Inzwischen hatten sich in den größeren Territorien die landständischen Verfassungen im fünfzehnten Jahrhundert voll entwickelt und in den landständischen Steuersystemen lebten die ständischen Grundideen des Reiches wieder und wie im Reich hatten die „Obrigkeiten" sich selbst von neuen Lasten frei. Es entsteht so gleichzeitig mit der Steuerpflicht die Grundidee der Steuerfreiheit der höheren Stände.

Die Steigerung der Staatsbedürfnisse durch die stehenden Heere im 18. Jahrhundert hat diese Vertheilung der Steuerpflicht zu immer schwereren Mißverhältnissen geführt, die mit der höchsten Steigerung des Staatsbedarfs am stärksten gerade in Preußen hervortraten. Die Nothwendigkeit eines festen Staatseinkommens führte nunmehr auf dem platten Lande zu einer festen Vertheilung der directen Geldabgaben auf die bäuerlichen Hufen. In der Vertheilung auf die „contribuablen Hufen" werden diese Steuern zu Specialobjectsteuern, mit denen sich allmälig die Idee einer Grundrente verbindet. Den Stadtverwaltungen wird zur Erleichterung der Steuerpflicht die Aufbringung der landesherrlichen Abgaben durch „Accisen" in weitestem Maße gestattet. Da die bevorzugten Classen nach dem Verlust der politischen Rechte um so eifersüchtiger auf ihren Privilegien und Steuerfreiheiten bestanden, die Bedürfnisse des Staats aber sich immer weiter vervielfältigten, so blieb den Regierungen nichts Anderes übrig, als Accisen und Monopole immer mehr zu vervielfältigen, damit früher unerhörte Geldmassen aus den Städten herauszuziehen, daneben auch die bäuerlichen Steuerlasten durch Zuschläge zu erhöhen und damit schrittweise eine Lähmung aller Erwerbsverhältnisse und eine Entwerthung des Grundbesitzes herbeizuführen, die im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts als Folge der überwuchernden indirecten Besteuerung die Volkswirthschaft Deutschlands charakterisirt.

Mit der französischen Revolution ist die Unnatur der ständigen Privilegien zum gewaltsamen Bruch gelangt. Was den ständischen Vorurtheilen der Zeit als ein gewaltsamer Bruch menschlicher und göttlicher Ordnungen erschien, war der Sache nach nur Herstellung normaler Grundsätze in Staat und Gesellschaft. Die französische Revolution stellt den normalen Bedarf des Staats auf eine directe Besteuerung des Besitzes, und zwar zunächst des Grundbesitzes. Bei der Ausführung ergab sich alsbald die Unmöglichkeit mit bloßen Grundsteuern auszureichen und daher eine Ergänzung durch Zölle vom Gesammtverbrauch der Nation, sowie durch Specialobjecte, Erwerbs- und Gebrauchssteuern.

Die Steuergrundsätze dieser neuen Gesellschaftsordnung sind von Frankreich aus schrittweise und schonend in die deutschen Territorialstaaten übergegangen. Nicht nur die Auflegung von Zöllen und Specialconsumtionssteuern, sondern auch die Auflegung allgemeiner Grund-, Vermögens- und Einkommensteuern galt jetzt unbestritten als Theil der neuen Verwaltungsordnung. Auch in Oesterreich wurde, trotz der Beibehaltung der ständischen Verfassungen, eine energische Ausgleichung der Grundsteuern zu Stande gebracht. Als umfassende Aufgabe sah die preußische Gesetzgebung seit dem Edict vom 27. October 1810 „die Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann" als ihre Aufgabe an, die dann durch eine Reihe von späteren Gesetzen, insbesondere durch Einführung einer allgemeinen Classen- und Gewerbesteuer zur Ausführung kam. Die Erweiterung der Classensteuer zu einer gleichmäßigen Einkommensteuer in Preußen ist indessen erst im Jahre 1851 erfolgt, die ein volles Menschenalter verschobene Ausgleichung der Grund- und Gebäudesteuern erst im Jahre 1861.

Der Grundsatz der vollen gleichen Steuerpflicht von Personen und Sachen ist demnach erst im neunzehnten Jahrhundert zur Geltung gekommen. Eine ernste staatliche Auffassung stellt in Deutschland den Grundrechten die allgemeinen „staatsbürgerlichen Pflichten" mit gleicher Energie gegenüber, an erster Stelle die allgemeine Pflicht zum Heeresdienst und zur Steuerzahlung als Hauptgrundlagen der heutigen Repräsentativverfassung.

Hand in Hand mit dieser Auffassung geht die fortschreitende Einsicht, daß auch das Gemeindesteuersystem sich [illegible] mehr aus den Theilnahmerechten an der Corporation [illegible] aus einer nützlichen Verwendung für die einzelnen Mitglieder der Gemeinde genügend ableiten läßt, daß vielmehr [illegible] Armenpflege, die Schul-, Wege- und andere Lasten der Gemeinden allgemein staatliche Verpflichtungen darstellen, [illegible] nur aus Gründen des Verwaltungsorganismus decentralisirt sind.

Die schwer errungene Anerkennung einer allgemeinen Steuerpflicht hat zeitweise eine einseitige Vorliebe für die Einkommensteuer herbeigeführt, während die vielseitigen maßhaften Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden einer gegenseitigen Ergänzung der Zölle mit den inländischen Subject- und Objectbesteuerungen nicht entbehren können. Das hier zu suchende Gleichgewicht beruht unabänderlich auf der Anerkennung der Steuerpflicht als „allgemeiner Bürgerpflicht".

Der Aufstand in Spanien.

Unsere schon vor drei Tagen an dieser Stelle dargelegte Auffassung von der Natur des Aufstandes in Estremadura als einer organisirten, seit längerer Zeit vorbereiteten Bewegung, welche einen großen Theil Spaniens umfasse, hat sich durch die nachgefolgten Ereignisse als begründet erwiesen. In den verschiedensten Gegenden der iberischen Halbinsel, im Norden wie im Süden züngeln die Flammen des Aufruhrs gleichzeitig empor und überall unter den gleichen Erscheinungen. Stets sind es Truppen, welche den Aufruhr anstiften, und Soldaten sind es wiederum, durch welche er bekämpft wird. Die Spanier sind zu einem beträchtlichen Theil der Regierung Alfons XII. überdrüssig und verlangen nach größerer Freiheit und Ungebundenheit, als dieser ihnen gewähren will oder wohl auch kann. Bezeichnend für den Grundgedanken der ganzen Bewegung sind die Erkennungsrufe der Aufständischen: Nieder mit Martinez Campos! Hoch Zorilla und die Verfassung von 1869! Martinez Campos, der Besieger der Carlisten, behagt den Soldaten nicht als Commandeur, welche von fester Mannszucht nichts wissen wollen, sie glauben ihren Neigungen besser fröhnen zu können unter der Republik oder überhaupt unter der Herrschaft von Verwirrung und Gesetzlosigkeit, selbst ein kleiner Carlistenkrieg wäre mehr nach ihrem Geschmack, als das langweilige Einerlei des Garnisonlebens, wo Gewaltthätigkeiten bestraft werden und Raub und Plünderung verpönte Dinge sind.

Die Kehrseite des Bildes, welches die Feste während der Anwesenheit des portugiesischen Königspaares in der spanischen Residenz gewährten, ist um so abschreckender, als man damals glauben konnte, in Spanien fingen endlich einmal geordnete Zustände an, sich einzuleben. Spanien erschien dem König von Portugal als Freund und Bundesgenosse begehrenswerth, und deshalb scheute er die Reise nach Madrid nicht. Aber kaum ist die Festesfreude verrauscht, so tritt auch schon die wahre Gestalt der spanischen Zustände ans Tageslicht, man erkennt, daß Alfons XII. ebensowenig im Stande ist, das unruhige, nach Abenteuern verlangende spanische Volk zufrieden zu stellen, wie das ehedem seiner Mutter gelungen ist. Man macht ihm zum Vorwurf, daß er Spanien die Verfassung von 1876 gegeben hat, statt der von 1869, man vergißt aber dabei, daß gerade diese weniger freisinnige Verfassung während nunmehr sieben Jahren verhältnißmäßige Ruhe und Ordnung Spanien gewährleistet hat. In Spanien von Republikanern zu reden, ist nach den Erfahrungen seit 1868 geradezu ein Nonsens. Wohin ist Spanien durch die Illusionen eines Castelar geführt worden? Zur Anarchie und zur Verewigung des Bürgerkrieges. In seiner letzten Noth mußte sich das unglückliche Land an das benachbarte Italien wenden, um nur wieder einen König zu erhalten. Und wenn es auch noch kurzer Zeit den König Amadeo wieder gezwungen hat, die Regierung niederzulegen, so griff Spanien doch alsbald wieder zur Monarchie als zu der allein dort möglichen Staatsform zurück und bekleidete den kaum dem Knabenalter entwachsenen Alfons mit dem Purpur. Acht und ein halbes Jahr sind seitdem verstrichen und noch sitzt Alfonso auf Spaniens Thron, aber die alten verderblichen Bestandtheile der Bevölkerung glauben nun endlich ihre Zeit wieder gekommen und deshalb wählen sie das Banner der Republik, um unter ihm ihre bösen Leidenschaften zu verbergen.

Daß die Zustände Spaniens der Verbesserung fähig und bedürftig sind, wer wollte das verkennen? Aber daß die Castelar und Zorilla nicht die berufenen Ordner und Reformatoren der spanischen Zustände sind, das haben sie zur Zeit, wo sie das Heft in Händen hatten, zur Genüge bewiesen. Ja, wenn das Glück eines Landes durch die hochtönenden Phrasen ehrgeiziger Streber begründet werden könnte, dann müßte man Castelar und seinen Gesinnungsgenossen dieses Verdienst zusprechen, aber ein Land ist kein Versuchsobject für Völkerbeglückungsprobleme, für die Gestaltung seiner Verhältnisse kommt in erster Linie seine Geschichte in Betracht. Unter diese kann man nicht so ohne Weiteres einen Strich machen und eine neue Rechnung beginnen, sondern es fragt sich zunächst: Wie sind die Factoren beschaffen, mit welchen die Aufgabe zu lösen ist? Spanien ist nur durch eine feste, energische Hand zu leiten, fehlt es an dieser, dann erhebt sofort die Anarchie ihr drohendes Haupt. Alfonso scheint das richtig erkannt zu haben, deshalb hat er sich wohl gehütet, den politisch unreifen Spaniern eine allzu freisinnige Verfassung zu geben, vielleicht war die Verfassung, mit welcher er bis dahin regierte, für die Spanier noch zu freisinnig. Auch dem Aufstand gegenüber zeigt er sich fest und energisch, und es ist ihm nur zu wünschen, daß er in der Wahl der Werkzeuge, welches die Ausführung der Befehle obliegt, glücklich ist. Kurz entschlossen, hat er die constitutionellen Garantien im ganzen Lande aufgehoben und das Ministerium autorisirt, den Belagerungszustand überall da zu verhängen, wo es die Verhältnisse erheischen. So und nicht anders wird es dem jungen König möglich werden, die Bewegung zu unterdrücken, wenn sie überhaupt noch zu unterdrücken ist. Der freiheitslüsterne Spanier verlangt, daß man ihm die Faust zeigt, sonst kennt er in seinem Uebermuth keine Grenzen. Ein vielversprechender Anfang zur Unterdrückung der Bewegung ist bereits gemacht, die Aufrührer sind an verschiedenen Puncten angegriffen und geschlagen worden und eine heilsame Reaction gegen das Freiheitsfieber hat sich bereits in der Provinz Logrono gezeigt, wo die meuternden Soldaten ihren Verführer und Anführer erschossen, nachdem sie eingesehen hatten, daß er nicht in der Lage war, seine großen Versprechungen zu erfüllen.

Ein Theil der Armee und hoffentlich der größere und bessere scheint dem König treu geblieben zu sein, die Generale Blanco und Quesada sind bereits energisch in Action getreten, und wenn die weiteren Erfolge dem Anfang entsprechen, so hat das Auftreten carlistischer Emissäre in der Provinz Logrono wenig zu sagen, im Gegentheil wird gerade diese Thatsache dazu beitragen, den für die republikanische Sache begeisterten Soldaten die Augen zu öffnen über Das, was ihnen bevorsteht. Nicht die Republik, sondern Verwirrung und Anarchie, Bürgerkrieg und unabsehbares Unglück würden die Folgen sein, wenn es den Anstiftern der Bewegung gelänge, ihre Absichten zu erreichen. Vorläufig ist dazu noch nicht allzu viel Aussicht, und wenn Alfons XII. diesen Aufstand niedergeworfen hat, dann ist die Erwartung berechtigt, daß er fortan ungestört seine Regierung zu Ende führen kann.

Leipzig, 12. August 1883.

* In dem vielbesprochenen Puttkamer'schen Commentar zu der Bestimmung des §. 34 des Reichswahlreglements, nach welcher Ersatzwahlen von der zuständigen Behörde „sofort" zu veranlassen sind, findet sich zur Rechtfertigung der Hinausschiebung der Wahl in Liebenwerda-Torgau u. A. der Hinweis darauf, daß die Jahreszeit für die ländliche Bevölkerung ungünstig und außerdem ein baldiges Zusammenwirken des Reichstags nicht zu erwarten sei. Dieses letztere Argument erhält eine sehr deutliche Beleuchtung durch die in der Angelegenheit des Handelsvertrages mit Spanien hervorgetretene Möglichkeit einer alsbaldigen Reichstagsberufung. Wenn der Reichstag nunmehr auch nicht zusammentreten wird, so hätte er doch zweifellos bei strenger Einhaltung der Verfassung berufen werden müssen, und er wäre auch wenigstens in dem Falle thatsächlich berufen worden, daß die spanische Regierung auf das nun getroffene Arrangement nicht eingegangen wäre. Wie nimmt sich demgegenüber die Thatsache aus, daß die Wahl in Liebenwerda-Torgau noch immer nicht anberaumt worden ist? Aber nicht um diese allein handelt es sich. Der 19. hannoversche Wahlkreis (Neuhaus) und der 5. Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Kassel (Marburg) sind fast zwei Monate erledigt, ohne daß von amtlichen Vorbereitungen für die Neuwahlen schon etwas verlautet hätte. Inzwischen sind noch weitere Mandatsverluste zu verzeichnen. Unter diesen Umständen erkennt man, wie leicht, besonders bei einer plötzlichen Berufung des Reichstages, die Möglichkeit eintreten könnte, daß in der Volksvertretung eine dem Gedanken der Repräsentativverfassung schnurstracks widersprechende Lücke vorhanden wäre. Und wenn man es gar erst noch gut heißen wollte, daß die zuständige Behörde den Wahltermin je nach der Bequemlichkeit dieser oder jener Bevölkerungsschicht einrichtete, so wäre damit den ministeriellen Wahlmanövern Thür und Thor geöffnet. Der Reichstag hat seiner Zeit den Erlaß des Wahlreglements vertrauensvoll in die Hände des Bundesraths gelegt, und wir zweifeln nicht, daß auch der Bundesrath mit dem §. 34 dieses Reglements nicht einer Praxis hat Vorschub leisten wollen, wie sie thatsächlich besteht. Indeß weil sie besteht und von dem preußischen Minister des Innern ausdrücklich zum System erhoben wird, ist klar, daß Bundesrath und Reichstag sich in ihrem Vertrauen getäuscht haben. Gerade angesichts der nur durch einen staatsrechtlich durchaus nicht einwandsfreien Entschluß der Regierung beseitigten Möglichkeit einer ganz unerwarteten Reichstagsberufung tritt die Nothwendigkeit, der in Rede stehenden Praxis einen Riegel vorzuschieben, klar vor Augen. Es dürfte sich empfehlen, in jenem §. 34 statt der Worte „hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen", in Uebereinstimmung mit Art. 25 der Reichsverfassung zu sagen: „hat die zuständige Behörde längstens innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen eine neue Wahl vornehmen zu lassen." Damit wäre allen Erfordernissen für rechtzeitige Ansetzung der Wahl genügt, während doch da, wo die Aufstellung neuer Wählerlisten erforderlich wäre, die Wahl in kürzester Frist stattfinden könnte. Außerdem wäre der etwas zweideutige Ausdruck „veranlassen" vermieden. Jedenfalls wird der Reichstag sobald wie möglich in der einen oder andern Weise eine zwingendere Fassung der in Rede stehenden Bestimmung durchzusetzen suchen müssen.

* Der stetig wachsenden Ausdehnung des Dienstbetriebes auf den Werften der kaiserlichen Marine entspricht die in Folge dessen getroffene Einrichtung einer neuen Beamtenkategorie, der Werft-Verwaltungssecretaire, welche den Intendantur-Secretairen im Range gleichstehen. Die Aspiranten für diese Stellen dürfen nicht älter als 25 Jahre sein und müssen die erste Classe eine Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht und ihrer Militairpflicht genügt haben. Denselben ist die Möglichkeit vorbehalten, in die Admiralität und den